

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:

info.ab@seco.admin.ch

Bern, 8. Juni 2023

**Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz –
Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in
Programmen der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse unterstützt die vorliegende Verordnungsänderung.

1. Aktuelle Gesetzeslage

1.1. Wichtiger Jugendschutz bei der Arbeit

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Sie werden somit durch das Gesetz im Grundsatz deutlich besser geschützt als Erwachsene. Dieser spezielle Schutz ist wichtig, weil Jugendliche weniger Erfahrung aufweisen, das Bewusstsein für Gefahren noch weniger ausgeprägt ist und sie – beispielsweise aufgrund der körperlichen Entwicklung - noch nicht gleich leistungsfähig sind wie Erwachsene. Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt fest, welche Arbeiten als gefährlich gelten. Es handelt sich dabei um

- gesundheitsgefährdende Arbeiten,
- Arbeiten in einem ungesicherten Umfeld,
- Arbeiten mit gefährlichen Gegenständen oder
- Arbeiten, die an ungewöhnlichen Orten stattfinden.

Beispielsweise umfasst dies somit Arbeiten mit starken körperlichen Belastungen, unter Einsatz von Chemikalien, hoher Lärmbelastung, mit schweren Lasten, mit Strahlung, gefährlichen Arbeitsmitteln (z.B. Forstmaschinen, Hebegeräte, Krane) oder Arbeiten in grosser Höhe.

1.2. Ausnahmen zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung

Für Lernende in der beruflichen Grundbildung ab 15 Jahren können allerdings Ausnahmen vom Verbot vorgesehen werden. Im Grundsatz geht es dabei darum, den Jugendlichen in der Ausbildung das Erlernen von gefährlichen Arbeiten und damit ein Umgang damit zu ermöglichen. Die gefährlichen Arbeiten müssen dazu für das Erlernen eines Berufes unentbehrlich sein. Somit ist der Grund für die Ausnahme der Ausbildungszweck und damit letztendlich das Erlernen eines Umgangs mit Gefahren, welche zum Beruf gehören.

1.3. Begleitende Massnahmen zum Gesundheitsschutz bei Ausnahmen

Bei entsprechenden Ausnahmen müssen begleitende Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen in der Bildungsverordnung definiert und im Bildungsplan ausgeführt werden. Diese werden von den Organisationen der Arbeitswelt – darunter den Sozialpartnern – gemeinsam mit Spezialisten und Spezialistinnen der Arbeitssicherheit erarbeitet. So werden für die Gefahren entsprechende Präventionsmassnahmen bei der Ausbildung, Anleitung und Überwachung vorgesehen. Ein schrittweises Heranführen und ein Umgang mit gefährlichen Arbeiten, welche im späteren Berufsleben zum Alltag gehören, wird dadurch bereits in der Ausbildung ermöglicht und erlernt.

2. Gesetzliche Anpassung

2.1. Anpassungsbedarf

In Angeboten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sind für gefährliche Arbeiten bei Jugendlichen bisher keine Ausnahmen vorgesehen. Die Vermittlung bestimmter Arbeitsinhalte und -fertigkeiten, sowie der Umgang mit gefährlichen Arbeiten ist dadurch in diesen Angeboten bisher nicht oder nur beschränkt zugelassen.

Zu den betroffenen Angeboten gehören beispielsweise Motivationssemester, die durch die Arbeitslosenversicherung finanziert werden (SEMO), Integrationsangebote der Sozialhilfe, Massnahmen der Invalidenversicherung, Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung oder Integrationsvorlehren.

Damit auch in den genannten Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt entsprechende Fertigkeiten und der Umgang mit gefährlichen Arbeiten erlernt werden können, sollen die Ausnahmen auf diese ausgedehnt werden. Für andere Angebote wie beispielsweise Schnupperlehren gelten diese Ausnahmen hingegen auch weiterhin nicht. Travail.Suisse fordert, dass dies in der Wegleitung zur Verordnung deutlich klargestellt wird.

2.2. Ausnahmebestimmungen für die Durchführung gefährlicher Arbeiten durch Jugendliche

Damit Ausnahmen zur Durchführung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche in Angeboten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung möglich sind, müssen die Betriebe bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Die Arbeiten müssen wie in der beruflichen Grundbildung unentbehrlich sein (ergibt sich aus Art. 4b, Abs. 1b).

- Sie müssen durch eine Behörde beaufsichtigt werden.
- Es muss in einer Bildungsverordnung eine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden.
- Der Betrieb muss über eine entsprechende Bildungsbewilligung verfügen.
- Die Jugendlichen müssen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden.

Diese Voraussetzungen orientieren sich an den Ausnahmen, wie sie bereits heute in der beruflichen Grundbildung bestehen.

2.3. Ausnahme von der Bildungsbewilligung

In entsprechenden Massnahmen kann beim Fehlen einer Bildungsbewilligung auf Gesuch hin vom zuständigen kantonalen Arbeitsinspektorat eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Dabei muss das Arbeitsinspektorat den konkreten Einsatz oder den/die Jugendliche/n überprüfen. Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn die anderen genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind. Eine Ausnahme liegt insbesondere auch dann vor, wenn die notwendigen Massnahmen getroffen wurden, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.

3. Beurteilung durch Travail.Suisse

Travail.Suisse erkennt an, dass Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung eine wichtige Funktion am Übergang von der obligatorischen Schule zu den formalen Angeboten der Berufsbildung einnehmen.

Travail.Suisse teilt die Einschätzung, dass unter klar definierten Voraussetzungen Jugendlichen die Durchführung von gefährlichen Arbeiten in Brückenangeboten erlaubt werden soll. Dadurch können sie an die beruflichen Herausforderungen herangeführt werden und es können entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

Travail.Suisse erachtet unter den vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeiten einer Ausnahmegewilligung (Art. 4b ArGV 5) für Betriebe ohne Bildungsbewilligung als vertretbar. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sollen dabei in die Verantwortung genommen werden und die Gesuche für Ausnahmegewilligungen überprüfen müssen. Dafür sollen ihnen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik



Gabriel Fischer
Leiter Bildungspolitik